

Allgemeine Kontraktbedingungen des Erdölbevorratungsverbandes

Version: Juni 2017

A. Allgemeine Bedingungen

1 **Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Kontraktbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftig zwischen dem Erdölbevorratungsverband („**EBV**“) und seinem Vertragspartner („**Partner**“) geschlossenen Kontrakte über den Ein- und Verkauf einschließlich „Tausch“ sowie „Wälzung“ von **Mineralöl** (jeweils „**Einzelkontrakt**“). Die Allgemeinen Kontraktbedingungen gelten nur, wenn der Partner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Allgemeinen Kontraktbedingungen des EBV gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der EBV ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der EBV in Kenntnis der AGB des Partners seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Für den jeweiligen Einzelkontrakt gelten folgende Regelungen:
- a) die im Einzelkontrakt (individualvertraglich) selbst bestimmten, und
 - b) diese Allgemeinen Kontraktbedingungen.

Bei Widersprüchen zwischen den in den vorstehenden Buchst. a) und b) aufgeführten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen des Regelungswerks unter a) den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Regelungswerks unter b) vor.

2 Mengenfeststellung

- 2.1 Sämtliche Mengenfeststellungen erfolgen litergenau auf Volumenbasis bei 15 °C. Für Umrechnungen ist die Anleitung zur Ermittlung der steuerpflichtigen Mengen von Mineralölen (ISO-Norm 91/1) maßgeblich.
- 2.2 In gegenseitiger Abstimmung zwischen den Parteien kann (abweichend von den Ziffern 9.1 und 10.1) eine Mengenfeststellung durch ein zu beauftragendes unabhängiges Kontrollunternehmen erfolgen. Die Ergebnisse dieser unabhängigen Mengenkontrolle sind für die Parteien bindend. Die Kosten hierfür tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

3 Kaufpreis/Rechnungen

- 3.1 Maßgebend für die Abrechnung ist das Volumen bei 15 °C.
- 3.2 Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Einzelkontrakt. Soweit nichts anderes vereinbart, versteht sich der Kaufpreis unverteuert, EU-verzollt, zu zahlen zuzüglich ggf. (i) des gesetzlichen Bevorratungsbeitrages, (ii) der gesetzlichen Energiesteuer, (iii) der gesetzlichen Umsatzsteuer und (iv) weiterer staatlicher Beiträge und Abgaben, die bei Abschluss des jeweiligen Einzelkontraktes bestehen oder nach dessen Abschluss eingeführt werden, jeweils in der für die konkrete Lieferung gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung (im Folgenden gemeinsam „**Beiträge und Abgaben**“).
- 3.3 Die vereinbarten Kaufpreise sind Festpreise.
- 3.4 Fax-Rechnungen und Rechnungen per E-Mail sind per Post zugehenden Rechnungen gleichgestellt.

4 Disposition

Die Disposition über Abnahme/Lieferung (u. a. Ladetermin, Transportmittel, Vetting etc.) ist durch den Partner direkt mit dem vom EBV benannten Lagerhalter vorzunehmen.

5 Dokumentation; REACH-Konformität

- 5.1 Der jeweilige Lieferant stellt sicher, dass der Lagerhalter dem jeweiligen Abnehmer Lieferpapiere bzw. Mengenbuchungsbelege mit Angabe der folgenden Informationen zur Verfügung stellt:
- Einzelkontraktnummer,
 - Firmierung und Rechtsform des Lagerhalters,
 - Mengenangaben in Liter, Kilogramm und Dichte, jeweils bei 15 °C,
 - Produkt,
 - Warenlieferant/Warenempfänger,
 - Energiesteuerstatus,
 - Belegdatum,

- Lieferdatum und
- Lieferort.

5.2 Der jeweilige Lieferant stellt sicher, dass die REACH-Konformität der Lieferungen gewährleistet ist. Bei Lieferungen an den EBV ist diesem ein Sicherheitsdatenblatt durch den Partner zur Verfügung zu stellen. Bei Lieferungen des EBV kann der Partner die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter auf der EBV-Homepage im Internet unter www.ebv-oil.org einsehen bzw. herunterladen.

6 Zurückbehaltung/Aufrechnung

6.1 Dem EBV steht ein Zurückbehaltungsrecht auch bei nicht-konnexen Gegenforderungen zu.

6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Partner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom EBV anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7 Haftung des EBV

7.1 Der EBV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Partner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, oder wenn der EBV schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.2 Soweit dem EBV keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die vorstehend geregelten Begrenzungen gelten auch, soweit der Partner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.5 Soweit die Schadenersatzhaftung dem EBV gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des EBV.

8 Sonstiges/Gerichtsstand

8.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Partner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Hamburg.

8.2 Sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind vollständig im Einzelkontrakt, diesen Allgemeinen Kontraktbedingungen sowie weiteren in den Einzelkontrakt einbezogenen Bedingungen enthalten.

8.3 Für Fristberechnungen gelten die §§ 187 ff. BGB mit der Maßgabe, dass staatlich anerkannte Feiertage nur solche der Bundesrepublik Deutschland (Hamburg) sind.

8.4 Bankarbeitstage im Sinne dieser Allgemeinen Kontraktbedingungen sind solche, an denen Banken in Frankfurt am Main üblicherweise ganztägig geöffnet haben.

B. Besondere Bedingungen

9 Besondere Bedingungen beim Verkauf von Mineralöl durch den EBV

9.1 Mengenfeststellung

Beim Verkauf durch den EBV erfolgt (vorbehaltlich Ziffer 2.2) die Mengenfeststellung durch den Lagerhalter im Abgangslager. Diese Messergebnisse sind für die Parteien verbindlich.

9.2 Lieferbedingungen/Gefahrübergang

Die Freistellung von Ware durch den EBV erfolgt nach Abruf durch den Partner, jedoch nicht vor Gestellung einer etwaigen Sicherheit sowie der Rücksendung des gegengezeichneten Einzelkontraktes.

Sofern nichts anderes vereinbart ist (z. B. Umschreibung im Tank) erfolgt die Lieferung EXW „ex Tank“ am vom EBV benannten Abgangslager gemäß den Incoterms 2010.

„Ex Tank“ bedeutet Gefahrübergang, wenn

- a) die Ware den Anschlussflansch der lagerseitig auf der Anlegebrücke fest installierten Rohrleitung zur Befüllung von Tankschiffen durchflossen hat;
- b) die Ware den Anschlussschieber eines Tanklagers zu einem Pipelinesystem durchflossen hat;
- c) bei der Befüllung von Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen die Ware den Anschlussflansch der fest installierten Rohrleitung der Befüllstation durchflossen hat.

Der EBV ist nur zur Lieferung aus seinem eigenen Lagerbestand verpflichtet.

9.3 Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis sowie sämtliche Beiträge und Abgaben sind zehn (10) Tage nach Ablieferung des Mineralöls und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, des Mengenbuchungsbelegs des Lagerhalters sowie des Protokolls des unabhängigen Kontrollunternehmens, wenn dieses gemäß Ziffer 2.2 beauftragt wurde, fällig.

9.4 Untersuchungs- und Rügepflicht/Mängelansprüche

- 9.4.1 § 377 HGB findet Anwendung. Der Partner hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Mängelrügen sind schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Mängel sowie der Nummer des Lieferscheines bzw. der Rechnung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen

gen nach Ablieferung auszusprechen (Rügefrist). Versäumt der Partner die Rügefrist aufgrund von Verzögerungen bei der Untersuchung, die er nicht zu vertreten hat und weist dies dem EBV, z. B. durch Vorlage von Auftrag, Korrespondenz etc., nach, so gilt die Rügefrist als eingehalten, wenn dem EBV die Rüge unverzüglich nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Partner zugeht.

- 9.4.2 Den Partner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Vorliegens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4.3 Mängelansprüche des Partners bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Mineralöls.
- 9.4.4 Bei Vorliegen eines Mangels behält sich der EBV die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 9.4.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Ablieferung. Die gesetzliche Haftung des EBV nach Ziffer 7 bleibt hiervon jedoch unberührt
- 9.4.6 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

9.5 Zinsen

Die §§ 352, 353 HGB sind anwendbar.

9.6 Besicherung

- 9.6.1 Der EBV stellt dem Partner keine Sicherheiten.
- 9.6.2 Der Partner stellt dem EBV bei Verkäufen des EBV eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Sicherungszweck. Die Sicherheit dient der Besicherung der bestehenden, künftigen und bedingten vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen) des Partners aus sämtlichen Verkaufsgeschäften des EBV.
 - b) Höhe der Sicherheit. Der Partner stellt dem EBV eine Sicherheit in folgender Höhe zur Verfügung (der „**Sicherungsbetrag**“):
 - aa) In Höhe der aus sämtlichen Einzelkontrakten bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Partners (freizustellende Menge, d. h. tatsächlich abgerufene Menge, in cbm multipliziert mit dem jeweils vereinbarten Kaufpreis je cbm gemäß Kaufpreisformel einschließlich Beiträge und Abgaben unter Ausschluss der Umsatzsteuer).

- bb) Sollte zum Zeitpunkt der Besicherung der Kaufpreis der freizustellenden Menge noch nicht endgültig feststehen (weil zum Beispiel eine Monats-Durchschnittspreisformel zugrunde gelegt wird) berechnet sich der Sicherungsbetrag wie folgt:

In Höhe der aus sämtlichen Einzelkontrakten freizustellenden Menge in cbm

multipliziert

mit dem jeweils aktuellen Marktpreis für die Ware (lieferortbezogene Platts-Notierungen des Vortages und EZB-Referenzkurs USD/EUR des Vortages), zuzüglich (i) Beiträge und Abgaben (jedoch unter Ausschluss der Umsatzsteuer) und (ii) eines Standortaufschlags von 10,00 EUR pro cbm freizustellender Menge.

- cc) Bei einer nachträglichen Erhöhung und/oder Einführung von gesetzlichen Abgaben und/oder Beiträgen nach Abschluss des jeweiligen Einzelkontrakts erhöht sich der Sicherungsbetrag entsprechend. Bei einer nachträglichen Reduzierung und/oder Abschaffung von gesetzlichen Abgaben und/oder Beiträgen nach Abschluss des Einzelkontrakts reduziert sich der Sicherungsbetrag entsprechend.
- c) Art der Sicherheit. Die Sicherheit ist in Form einer ausgestellten (einfachen) Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Königreich Norwegen aufsichtsbehördlich zugelassenen und in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers (nachfolgend der „**Garantiegeber**“) mit dem Text der **Anlage 1** (nachfolgend „**Garantie**“ genannt) zu erbringen. Klarstellend: Der Partner selbst kann nicht gleichzeitig Garantiegeber sein.

Je Partner ist die dem EBV von einem Garantiegeber zur Verfügung gestellte Sicherheit auf einen Sicherungsbetrag in Höhe von 150 Mio. EUR begrenzt. Gegebenenfalls sind die von einem Partner zu erbringenden Sicherheiten von diesem deshalb auf mehrere Garantiegeber zu verteilen.

Der Garantiegeber muss zudem über ein ihn betreffendes eigenständiges Bonitätsurteil einer vom Eurosystem zur Bonitätsanalyse zugelassenen externen Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI; nachfolgend „**Ratingagentur**“ genannt) verfügen. Dieses Bonitätsurteil muss dem Garantiegeber ein geringes Ausfallrisiko oder eine bessere Einstufung (nachfolgend zusammenfassend „**Einstufung**“ genannt) bestätigen.

Verfügt der Garantiegeber über kein eigenständiges Bonitätsurteil, gehört jedoch einem Verbund an, der über ein Bonitätsurteil einer Ratingagentur verfügt, so wird dieses Bonitätsurteil des Verbundes hier als Bonitätsurteil des Garantiegebers angesehen.

Das Bonitätsurteil darf zum Zeitpunkt der Übergabe der Garantie durch den Partner an den EBV höchstens 15 Monate alt sein und muss während der gesamten Laufzeit der Garantie die vorstehende Einstufung des Garantiegebers ausweisen.

Sollten für den Garantiegeber mehrere Bonitätsurteile einer oder mehrerer Ratingagenturen bestehen, so wird für die hier gegenständlichen Besicherungszwecke ausschließlich das Bonitätsurteil mit der für den Garantiegeber ungünstigsten Einstufung zugrunde gelegt. Ein günstigeres Bonitätsurteil wird jedoch dann zugrunde gelegt, wenn es das neueste Bonitätsurteil ist und der zeitliche Abstand zu einem ungünstigeren Bonitätsurteil mindestens sechs (6) Monate beträgt.

Sollte der Garantiegeber während der Laufzeit der Garantie seine vorstehende aufsichtsbehördliche Zulassung und/oder die Befugnis zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland verlieren oder sollte sich das Bonitätsurteil betreffend den Garantiegeber gegenüber der vorstehenden Einstufung verschlechtern, muss der Partner dem EBV unaufgefordert innerhalb eines Bankarbeitstages eine anderweitige Sicherheit, die die vorstehenden Anforderungen erfüllt, beibringen. Entsprechendes gilt auf Anforderung des EBV, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die wirtschaftliche Lage des Garantiegebers sich seit der Ausstellung des Bonitätsurteils soweit verschlechtert hat, dass eine Ratingagentur in einem aktuellen Bonitätsurteil nun nicht mehr die vorstehende Einstufung bestätigen würde.

Die Frist zur Beibringung einer anderweitigen Sicherheit verlängert sich für den Fall der Verschlechterung des Bonitätsurteils betreffend den Garantiegeber auf zehn (10) Bankarbeitstage, wenn das neue Bonitätsurteil der Ratingagentur dem Garantiegeber bis zur Beibringung einer anderweitigen Sicherheit kein höheres als ein mittleres Ausfallrisiko bescheinigt. Klarstellend: Die bestehende Garantie ist bis zur Beibringung einer anderweitigen Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Der Partner ist auf Anforderung des EBV jederzeit verpflichtet, ihm das Bestehen der vorstehenden aufsichtsbehördlichen Zulassungen des Garantiegebers und/oder die Befugnis des Garantiegebers zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie dessen Bonitätsurteil einer Ratingagentur und die Zulassung der Ratingagentur im vorbeschriebenen Sinne nachzuweisen. Wenn die Aufsichtsbehörden des Garantiegebers bzw. die Zulassungsbehörde der Ra-

tingagentur die nachzuweisenden Tatsachen allgemein zugänglich im Internet bekanntmachen, entfällt insoweit die Nachweispflicht.

d) Befreiung von der Sicherheit/Konzerngarantie. Partner sind unter folgenden Voraussetzungen von der Stellung einer Sicherheit durch einen in Buchst. c) genannten Garantiegeber befreit:

aa) Der Partner verfügt über ein ihn betreffendes eigenständiges Bonitätsurteil einer Ratingagentur, das die vorstehende Einstufung bestätigt, und weist im Falle der Bilanzierung nach HGB in der Bilanz ein Eigenkapital im Sinne des § 247 Abs. 1 HGB oder im Falle einer Bilanzierung nach IFRS ein Eigenkapital im Sinne von IAS 1 (International Accounting Standards) von mindestens 100 Mio. EUR aus. Dabei ist der letzte von einem Wirtschaftsprüfer testierte und offengelegte Jahresabschluss zugrunde zu legen, dessen Bilanzstichtag jedoch zum Zeitpunkt der Stellung der Sicherheit nicht länger als zwei Geschäftsjahre zurückliegen darf.

Zusätzlich gilt Folgendes:

(i) Sollte der Sicherungsbetrag einen Betrag von 100 Mio. EUR übersteigen, muss der Partner für den darüber hinausgehenden Betrag eine Sicherheit eines Garantiegebers gemäß Buchst. c) oder Buchst. d) lit. bb) erbringen.

(ii) Sollte sich das Bonitätsurteil betreffend den Partner gegenüber der vorstehend genannten Einstufung verschlechtern, muss der Partner dem EBV unaufgefordert eine Sicherheit gemäß Buchst. c) oder Buchst. d) lit. bb) beibringen. Gleiches gilt, wenn das vorgenannte Eigenkapital in einer Bilanz oder einer unterjährigen Finanzberichterstattung mit einem späteren Stichtag den Mindestbetrag von 100 Mio. EUR unterschreitet. Entsprechendes gilt auf Anforderung des EBV, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die wirtschaftliche Lage des Partners sich seit der Ausstellung des Bonitätsurteils soweit verschlechtert hat, dass eine Ratingagentur in einem aktuellen Bonitätsurteil nun nicht mehr ein geringes Ausfallrisiko oder eine bessere Einstufung bestätigen würde oder dass das Eigenkapital den Mindestbetrag von 100 Mio. EUR unterschreitet.

bb) Der Partner ist zugehörig zu einem Konzern im Sinne von § 18 Aktiengesetz und ein anderes zum selben Konzern gehörendes Unternehmen (nachfolgend ebenfalls „**Garantiegeber**“ genannt), das über ein sich betreffendes eigenständiges Bonitätsurteil einer Ratingagentur verfügt, welches die vorstehende Einstufung bestätigt, und das im Falle der Bilanzierung nach HGB in der Bilanz ein Eigenkapital im Sinne des § 247 Abs. 1 HGB oder im Falle einer Bilanzierung nach IFRS ein Eigenkapi-

tal im Sinne von IAS 1 (International Accounting Standards) von mindestens 100 Mio. EUR ausweist, stellt dem EBV eine Garantie mit dem Text der **Anlage 2** zur Verfügung (nachfolgend ebenfalls „**Garantie**“ genannt). Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen in Buchst. aa) entsprechend.

Die Regelungen in Buchst. c) gelten für Buchst. d) aa) und bb) entsprechend, mit Ausnahme der Regelung über das Bonitätsurteil eines Verbundes; diese Regelung gilt ausschließlich für Garantien, die nach Buchst. c) gestellt werden.

- e) Alternativer Bonitätsnachweis. Dem Bonitätsurteil einer Ratingagentur wird hier gleichgestellt der dem Partner durch die Deutsche Bundesbank erteilte Nachweis über ein geringes Ausfallrisiko (Kreditqualitätsstufe 2 der Ratingskala des Eurosystems).

Die übrigen Regelungen in den Buchst. c) und d), insbesondere zum Mindestbetrag des Eigenkapitals und zur Besicherung bei Verlust des vorstehenden Bonitätsnachweises der Deutschen Bundesbank, gelten entsprechend. Klarstellend: Die Regelungen zu dem Bonitätsurteil eines Verbundes gelten nur für Garantiegeber im Sinne des Buchst. c).

- f) Gültigkeit der Garantie. Sofern sich aus dem jeweiligen Einzelkontrakt nichts anderes ergibt, muss die Garantie mindestens einen (1) Monat ab erster Freistellung gültig sein. Der Partner ist verpflichtet, zwei (2) Bankarbeitstage vor Ablauf der Garantiefrist die Garantie um mindestens einen (1) weiteren Monat zu verlängern, solange noch nicht alle besicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind. Stellt der Partner keine neue Garantie, sondern erhöht zur Besicherung eine bereits bestehende Garantie, bleibt die Garantiefrist dieser Garantie bestehen; klarstellend: Satz 2 gilt entsprechend.

- g) Anpassung der Garantie. Die Garantie ist innerhalb von einem Bankarbeitstag an den gemäß Buchst. b) (dort insbesondere Buchst. bb)) ermittelten Sicherungsbetrag anzupassen.

- h) Inanspruchnahme der Sicherheit. Die Inanspruchnahme der Sicherheit erfolgt für den Fall, dass

aa) der Partner seinen fälligen (einschließlich vorzeitig fällig gestellten) Zahlungsverpflichtungen aus dem Einzelkontrakt nicht oder nicht vollständig nachkommt;

bb) der Partner trotz Andienung der vertraglich vereinbarten Mineralöle diese nicht abnimmt;

- cc) der Partner seiner Verpflichtung zur Anpassung oder Verlängerung der Garantie trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachkommt;
- dd) der Partner durch einen Garantiegeber eine Garantie gestellt hat und seiner Verpflichtung zur Hergabe einer anderweitigen Sicherheit trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachkommt, wobei die in Ziffer 9.6.2 c) geregelten Fristen unberührt bleiben; oder
- ee) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Partners eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist.
- i) Höhe der Inanspruchnahme der Sicherheit. Die Sicherheit wird in Höhe der fälligen Zahlungsverpflichtung bzw. in Höhe des dem EBV durch eine Pflichtverletzung des Partners jeweils voraussichtlich entstehenden oder tatsächlich entstandenen Schadens in Anspruch genommen.
- j) Rückgabe/Freigabe von Sicherheiten. Der Partner hat einen Anspruch auf Rückgabe oder Freigabe der Sicherheiten, soweit die besicherten Ansprüche befriedigt sind. Die Wahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem EBV. Etwaige Kosten, die durch die Rückgabe oder Freigabe von Sicherheiten entstehen sollten, trägt der Partner.

9.7 Fälligestellung von Forderungen/Rücktritt vom Einzelkontrakt

9.7.1 Der EBV kann entstandene Forderungen (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) aus dem jeweiligen Einzelkontrakt ganz oder teilweise sofort fällig stellen (bzw. eine ggf. gewährte Stundung widerrufen) und/oder ganz oder teilweise vom Einzelkontrakt zurücktreten, wenn:

- a) der Partner trotz Andienung der vertraglich vereinbarten Mineralöle diese nicht abnimmt;
- b) der Partner seiner Verpflichtung zur Anpassung oder Verlängerung einer Sicherheit trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachkommt, wobei die in Ziffer 9.6.2 c) geregelten Fristen unberührt bleiben; oder
- c) der Partner durch einen Garantiegeber eine Garantie gestellt hat und seiner Verpflichtung zur Hergabe einer anderweitigen Sicherheit trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachkommt.

9.7.2 Der EBV kann darüber hinaus entstandene Forderungen (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) sofort fällig stellen (bzw. eine ggf. gewährte Stundung widerrufen), wenn ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Partners eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch ernsthaft gefährdet ist, dass der Partner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

10 Besondere Bedingungen beim Einkauf von Mineralöl durch den EBV

10.1 Mengenfeststellung

Beim Einkauf durch den EBV erfolgt (vorbehaltlich Ziffer 2.2) die Mengenfeststellung durch den Lagerhalter im Eingangslager. Diese Messergebnisse sind für die Parteien verbindlich.

10.2 Lieferbedingungen/Gefahr- und Eigentumsübergang

Sofern nichts anderes vereinbart ist (z. B. Umschreibung im Tank) erfolgt die Lieferung DDP „frei Tank“ am vom EBV benannten Eingangslager gemäß den Incoterms 2010.

„Frei Tank“ bedeutet Gefahr- und Eigentumsübergang

- a) bei Empfangnahme von Bulkladungen aus Tankschiffen, wenn die Ware den Anschlussflansch der lagerseitig auf der Anlegebrücke fest installierten Rohrleitung durchflossen hat;
- b) bei Empfangnahme aus einem Pipelinesystem, wenn die Ware den Anschlussschieber der Abzweigleitung zum Tanklager durchflossen hat;
- c) bei Empfangnahme von Bulkladungen aus Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen, wenn die Ware den Anschlussflansch der fest installierten Rohrleitung des aufnehmenden Lagers durchflossen hat.

10.3 Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Partner hat dem EBV die Ware frei von Rechten Dritter zu übergeben, insbesondere darf die Ware nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Partner geliefert worden sein oder vom Partner sicherungsübereignet sein.

10.4 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen durch den EBV, einschließlich Beiträge und Abgaben, erfolgen zehn (10) Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, des Mengenbuchungsbelegs des Lagerhalters sowie des Protokolls des unabhängigen Kontrollunternehmens, wenn dieses gemäß Ziffer 2.2 beauftragt wurde.

11 Besondere Bedingungen beim Tausch von Mineralölen

Ein sog. „Tauschgeschäft“ (auch „Wälzung“) besteht aus mehreren Ver- bzw. Einkäufen durch den EBV unter einer Kontraktnummer. Die besonderen Bedingungen beim Verkauf durch den EBV (Ziffer 9) und beim Einkauf durch den EBV (Ziffer 10) gelten jeweils entsprechend auch für das Tauschgeschäft.

Darüber hinaus gelten ergänzend für das Tauschgeschäft folgende Bedingungen:

11.1 Ersatzdelegation

Der Partner stellt dem EBV unentgeltlich eine Ersatzdelegation unter Anwendung des EBV-Rahmendelegationsvertrags in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.ebv-oil.org) entsprechend dem Saldo aus aufgrund des jeweiligen Einzelkontrakts abgenommener und zurückgelieferter Menge, ggf. mit Bestätigung durch die zuständige ausländische Stelle. Die Anrechnung der Ersatzdelegation erfolgt ausschließlich entsprechend § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 ErdölBevG.

Ein Wechsel des Lagerortes in Deutschland für die delegierten Mengen ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung des EBV zulässig. Ein Wechsel des Lagerortes im EU-Ausland ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen ausländischen Stelle zulässig. Jeglicher Wechsel des Lagerortes ist zu dokumentieren und dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

Der Partner kann sich zur Erfüllung seiner Delegationsverpflichtung eines Dritten bedienen. Dies setzt voraus, dass der Dritte sich dem EBV gegenüber zur Einhaltung des EBV-Rahmendelegationsvertrags in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der Partner steht neben dem Dritten für die Erfüllung der Delegationspflicht ein.

Der Partner stellt sicher, dass der Delegationsgeber dem EBV gemäß Mustervorlage und gleichlautend dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (im Integrierten Mineralölbericht) eine Meldung abgibt über Produkt, Menge und Tanklager der Ersatzdelegation, jeweils zum Monatsultimo. Die Delegationsmengen müssen auch während des Monats jederzeit zur Verfügung stehen. Der Partner stellt sicher, dass dies den Außenprüfern des EBV auf Verlangen nachgewiesen wird und dass der Lagerhalter der Delegationsmengen alle diesbezüglichen Auskünfte an den EBV erteilt.

Der Partner ist berechtigt, Mengen, die er im Rahmen der sog. Ausweichbevorratung nach Ziffer 11.5.5 an den EBV zur Sicherheit übereignet, auf die Delegationsmenge im Sinne dieser Ziffer 11.1 anzurechnen. Klarstellend: Die Anrechnung erfolgt auch in diesem Fall ausschließlich entsprechend § 4 Abs. 5 ErdölBevG.

11.2 Befreiung von Liefer- und Rücklieferungsverpflichtung

Im Falle einer Freigabeverordnung nach § 12 Abs. 1 ErdölBevG wird der EBV von seiner Lieferverpflichtung befreit, soweit die Ware noch nicht durch den EBV übergeben ist. Der Partner wird insoweit von einer etwaig bestehenden Rücklieferungspflicht befreit. Ist die Ware bereits übergeben, ist der Partner verpflichtet, eine entsprechende Menge dem EBV auf dessen erstes Anfordern am Ort der Abnahme oder am Ort der Rücklieferung der vom EBV gelieferten Ware zur Verfügung zu stellen oder sich diese Ware auf eigene Zuteilungsansprüche aus EBV-Vorratsbeständen anrechnen zu lassen.

11.3 Basispreis/Änderungen des Basispreises

Der Basispreis je cbm ist für den Partner und den EBV gleich hoch und im Einzelkontrakt festgelegt. Der Basispreis kann vor der ersten Abnahme der Ware hinsichtlich eines jeden Einzelkontraktes einvernehmlich angepasst werden. Sofern der Marktpreis für die Ware (lieferortbezogene Platts-Notierungen und EZB-Referenzkurs USD/EUR) um mehr als zehn (10) % vom jeweils vereinbarten Basispreis abweicht, kann jede Partei die Anpassung des Basispreises an den aktuellen Marktpreis für die Ware verlangen. Die Veränderung des Basispreises gilt für alle Lieferungen unter dem jeweiligen Einzelkontrakt. Für die bereits berechneten Mengen ist eine Nachtragsrechnung mit der Differenz zwischen ursprünglichem und neuem Basispreis für den bestehenden Saldo durch die Partei auszustellen, zu deren Gunsten der Saldo besteht.

11.4 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird gebildet aus dem vereinbarten Basispreis zuzüglich bzw. abzüglich der im jeweiligen Einzelkontrakt näher spezifizierten Auf- oder Abschläge, z. B. für Logistik, Qualität etc., multipliziert mit der an die jeweils andere Partei gelieferten Menge Mineralöl in cbm. Der Kaufpreiszahlungsanspruch entsteht jeweils mit jeder (Teil-)Lieferung.

Dem EBV entstehen keine weiteren Umschlag-, Transport- oder sonstige Nebenkosten. Der EBV übernimmt insbesondere keine Überstunden-/Überliegegelder.

11.5 Besicherung (Abweichungen und Ergänzungen zu Ziffer 9.6)

Für die Besicherung im Rahmen von Tauschgeschäften gelten abweichend von bzw. ergänzend zu Ziffer 9.6 die folgenden Bestimmungen:

- 11.5.1 Sicherungszweck. Ergänzend zu Ziffer 9.6.2 a) dient die Sicherheit bei Tauschgeschäften neben der Besicherung des Verkaufsgeschäfts (gemäß Ziffer 9.6.2 a)) auch der Besicherung der gesamten bestehenden, künftigen und bedingten vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere der Lieferverpflichtungen) des Partners aus dem jeweiligen Einkaufsgeschäft.

- 11.5.2 Höhe der Sicherheit. Abweichend von Ziffer 9.6.2 b) aa) und bb) gilt für die Ermittlung des jeweiligen Sicherungsbetrages bei Tauschgeschäften bezogen auf den jeweiligen Einzelkontrakt Folgendes:

Der Sicherungsbetrag entspricht dem

Saldo

der vom EBV an den Partner bereits freigestellten (tatsächlich gelieferten) und freizustellenden (tatsächlich abgerufenen) Menge Mineralöl in cbm abzuzüglich der vom Partner an den EBV bereits tatsächlich gelieferten Menge Mineralöl in cbm

multipliziert

mit dem jeweils aktuellen Marktpreis für die vom Partner aus dem Einkaufsgeschäft an den EBV (noch) zu liefernde Ware (lieferortbezogene Platts-Notierungen des Vortages und EZB-Referenzkurs USD/EUR des Vortages), zuzüglich (i) Beiträge und Abgaben (jedoch unter Ausschluss der Umsatzsteuer) und (ii) eines Standortaufschlags von 10,00 EUR pro cbm zu liefernder Menge.

Klarstellend: Der vorstehend ermittelte Betrag sichert bis zur Höhe des im Verkaufsgeschäft vereinbarten Verkaufspreises die vertraglichen Verpflichtungen des Partners aus dem Verkaufs- und Einkaufsgeschäft; ein etwaig darüber hinausgehender Betrag sichert ausschließlich die vertraglichen Verpflichtungen des Partners aus dem Einkaufsgeschäft.

- 11.5.3 Inanspruchnahme der Sicherheit. Ergänzend zu Ziffer 9.6.2 h) gilt, dass die Inanspruchnahme der Sicherheit auch für den Fall erfolgt, dass der Partner seinen Lieferverpflichtungen aus dem Einzelkontrakt (Einkaufsgeschäft) nicht oder nicht vollständig nachkommt.

- 11.5.4 Garantie. Garantien gemäß Ziffer 9.6.2 c) (**Anlage 1**) und/oder Ziffer 9.6.2 d) (**Anlage 2**) müssen zur Besicherung von Tauschgeschäften den jeweils erweiterten Garantietext gemäß eckigen Klammern (Fußnote 1 des Garantietextes) beinhalten.

Dem Partner ist freigestellt, für Tauschgeschäfte eine gesonderte Garantie zu stellen.

- 11.5.5 Art der Sicherheit. Ergänzend zu Ziffer 9.6.2 c) gilt:

Alternative Art der Sicherheit für Tauschgeschäfte durch Ausweichbevorratung. Der Partner ist berechtigt, jedoch in keinem Falle verpflichtet, Zahlungsverpflichtungen in Höhe des auf die Tauschgeschäfte entfallenden Sicherungsbetrages durch sog. Ausweichbevorratung wie folgt zu besichern:

- a) Die Pflicht zur Stellung einer Garantie entfällt, soweit der Partner dem EBV Mineralöl (Erdöl oder die Erdölzeugnisse Ottokraftstoff, Die-

selkraftstoff, Heizöl EL oder Flugturbinenkraftstoff JET A-1) im Wert von 110 % des auf die Tauschgeschäfte entfallenden Sicherungsbetrages („**Sicherungsgut**“) zur Sicherheit übereignet (Ausweichbevorzugung). Das Sicherungsgut darf keinen Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen und keinen Rechten Dritter unterliegen.

- b) Die dingliche **Einigung** hinsichtlich der Sicherungsübereignung erfolgt durch Übergabe eines Mengenbuchungsbelegs des Lagerhalters mit den Angaben gemäß Ziffer 5, der den EBV zur Herausgabe des Sicherungsgutes gegenüber dem Lagerhalter berechtigt (Angebot) und Annahme durch den EBV. Die Annahme durch den EBV erfolgt mit Entgegennahme des Mengenbuchungsbelegs. Die Annahme des EBV ist auflösend bedingt durch eine schriftliche Erklärung des EBV, das Angebot nicht annehmen zu wollen innerhalb von drei (3) Werktagen ab Entgegennahme des Mengenbuchungsbelegs. Klarstellend: Eine solche Erklärung darf der EBV nur bei Angeboten des Partners abgeben, die nicht den Regelungen dieser Ziffer 11.5.5 entsprechen. Die Folgen des Eintritts der auflösenden Bedingung wirken auf den Zeitpunkt der Annahme des Mengenbuchungsbelegs zurück. Die dingliche **Einigung** hinsichtlich einer etwaigen Rückübereignung erfolgt entsprechend den vorstehenden Regelungen, wobei die Annahme des Partners nicht auflösend bedingt sein darf.
- c) Soweit das übereignete Sicherungsgut nicht über den gesamten Sicherungszeitraum (d. h. bis zur vollständigen Abwicklung der Einzelkontrakte) gleichbleibend, vollständig und ausschließlich (unvermischt mit anderen Mengen) in einem Tank lagert, überträgt der Partner dem EBV bzw. erhält der EBV einen Miteigentumsanteil gemäß § 469 Abs. 2 HGB.
- d) Weiterhin tritt der Partner jeweils alle Ansprüche, die ihm wegen Verlust des Sicherungsgutes oder Schäden daran zustehen, einschließlich aller Ansprüche gegen Versicherer, an den EBV ab. Der EBV nimmt diese Abtretung an.
- e) Die **Übergabe** des Sicherungsgutes wird ersetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter nach § 931 BGB. Der Partner tritt seine bestehenden und zukünftigen Herausgabeansprüche gegen den Lagerhalter mit Übersendung des Mengenbuchungsbelegs an den EBV ab. Die Annahme dieser Abtretung durch den EBV erfolgt mit Entgegennahme des Mengenbuchungsbelegs.

Ist der Partner selbst in Besitz des Sicherungsgutes, so wird die **Übergabe** dadurch ersetzt, dass der Partner das Sicherungsgut für den EBV unentgeltlich sorgfältig verwahrt, § 930 BGB. Die Übergabe wird nachgewiesen durch Übergabe eines Mengenbuchungsbelegs durch den Partner, der den EBV als Eigentümer des Sicherungsgutes ausweist. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut

erlangen, tritt der Partner bereits mit Übersendung des Mengenbuchungsbelegs bestehende und zukünftige Herausgabeansprüche an den EBV ab. Der EBV nimmt diese Abtretung mit Entgegennahme des Mengenbuchungsbelegs an.

- f) Sollten Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter in das Sicherungsgut erfolgen, hat der Partner den EBV unverzüglich hierüber zu informieren und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der EBV für den Widerspruch gegen die Pfändung oder sonstige Maßnahmen benötigt. Der EBV ist befugt, zur Abwendung von Maßnahmen Dritter diese auf Kosten des Sicherungsgebers abzuwenden.
- g) Der Partner verpflichtet sich gegenüber dem EBV,
 - aa) sämtliche das Sicherungsgut betreffenden Aufwendungen (Lagerkosten, Versicherungen, Steuern, Abgaben etc.) zu tragen und den EBV von allen Verbindlichkeiten frei zu halten, die den Eigentümer des Sicherungsgutes treffen;
 - bb) über das Sicherungsgut und die abgetretenen Ansprüche nicht zu verfügen und sich sonst aller Handlungen zu enthalten, die zu einem Schaden, einer wesentlichen Wertminderung oder einem Verlust des Sicherungsgutes oder der abgetretenen Ansprüche führen könnten;
 - cc) die Übereignung des Sicherungsgutes an den EBV in seinen Büchern und Unterlagen kenntlich zu machen sowie das Sicherungsgut auf Verlangen des EBV in einer dem EBV zweckmäßig erscheinenden Weise als Eigentum des EBV zu kennzeichnen.

11.5.6 Die Verwertung des Sicherungsgutes (zum Verwertungsfall vgl. Ziffer 9.6.2 h)) ist dem Partner mit einer angemessenen Frist schriftlich anzudrohen.

Im Verwertungsfall ist der EBV berechtigt, vom Partner zu verlangen, dass dieser auf seine Kosten dem EBV das Sicherungsgut und die sich hierauf beziehenden Bücher und Unterlagen in Kopie herausgibt sowie das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und an einem anderen Ort zu lagern.

11.5.7 Ergänzend zu Ziffer 9.6.2 j) gilt:

Freigabe des Sicherungsgutes. Der Partner hat einen Anspruch auf Freigabe des Sicherungsgutes, soweit der Wert des Sicherungsgutes nicht nur vorübergehend mehr als 110 % des durch das Sicherungsgut gesicherten Sicherungsbetrages entspricht. Die Wahl des freizugebenden Sicherungsgutes obliegt dem EBV.

11.6 Abrechnung

Es erfolgt eine monatliche Berechnung der Ein-/Auslagerungsmengen durch die jeweilige Partei. Beide Parteien rechnen jeweils die gelieferten Mengen monatlich zum Monatsultimo ab. Die Umsatzsteuer ist bis zum 10. des der jeweiligen Lieferung folgenden Monats zahlbar. Im Übrigen stunden beide Parteien die Zahlungsverpflichtungen der jeweils anderen Partei bis zum Termin der Schlussabrechnung. Am Termin der Schlussabrechnung (Monatsultimo des Monats der letzten Lieferung) werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen – ggf. inklusive ausstehender Umsatzsteuerberechnungen – verrechnet. Der Saldo ist zahlbar bis zum 10. des der letzten Lieferung folgenden Monats.